

Bericht an den Landrat

Bericht der: Finanzkommission

vom: 18. August 2016

Zur Vorlage Nr.: [2016-127](#)

Titel: **Übertragung von diversen Liegenschaften vom Verwaltungs-
in das Finanzvermögen und Überführung vom Finanz- in das Ver-
waltungsvermögen**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/127

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Übertragung von diversen Liegenschaften vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen und Überführung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen

vom 18. August 2016

1. Ausgangslage

Gebäude im Besitze des Kantons, welche dieser langfristig für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht benötigt, sollen gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zum Restbuchwert in das Finanzvermögen übertragen werden. Die BUD beantragt mit dieser Vorlage, vier Grundstücke mit drei Gebäuden umzuwidmen. Der Restbuchwert für diese Grundstücke und Gebäude beträgt rund CHF 2 Mio.

Umgekehrt sollen mit derselben Vorlage zwei Grundstücke mit drei Gebäuden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden, da sie vom Kanton langfristig benötigt werden. Der Verkehrswert dieser Grundstücke und Gebäude beträgt rund CHF 1.9 Mio.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 22. Juni 2016. Begleitet wurde sie dabei von Finanzverwalter Roger Wenk und dem Vorsteher der Finanzkontrolle, Roland Winkler. Seitens des Hochbauamtes nahmen dessen Leiter Marco Frigerio und Torsten Schrod, Leiter Immobilienverwaltung, teil.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die vorgelegten Umwidmungen waren in der Finanzkommission unbestritten.

Die Finanzkommission nahm dafür die Gelegenheit wahr, sich grundsätzlich über die Umwidmungsmechanismen und die Überlegungen dahinter zu informieren und auszutauschen. Man nahm zur Kenntnis, dass eine Umwidmung primär der Klärung der finanziellen Zuordnung dient. Nicht bei jeder Liegenschaft gibt es nach einer Umwidmung einen Auftrag zum Verkauf.

Ein immer wieder auftauchendes Problem ist, dass umgewidmete Grundstücke oft in der Zone für öffentliche Bauten stehen. Sie können darum auch nach einer Umwidmung nicht sofort durch Private uneingeschränkt genutzt werden. In solchen Fällen muss die Gemeinde zuerst ihre Zonenplanung anpassen. Ein Grundstück muss also nicht nur in der richtigen kantonalen Vermögensart sein, sondern auch noch in der richtigen kommunalen Zone liegen, um es entsprechend nutzen zu können.

Ist eine neue Verwaltungsnutzung in Aussicht, versucht der Kanton ein Gebäude zwischen zu nutzen. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Bezirksschreiberei in Sissach. Das Gebäude wird im Mo-

ment vom Kanton nicht gebraucht. Das Gebäude würde sich aber als Ersatzstandort für das zu sanierende Kantonsgericht eignen. Aus diesem Grund möchte der Kanton das Grundstück in Sissach nicht umwidmen, sondern zwischennutzen. Ein solches Vorgehen sei sinnvoller und auch günstiger, wurde auf entsprechende Nachfragen erläutert. Es gebe also gute Gründe, manchmal einen Leerstand zu halten. Grundsätzlich werde Leerstand aber möglichst vermieden.

Umgekehrt müssen Grundstücke, welche dauerhaft von der Verwaltung benutzt werden, ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Dauerhaft definiert sich darüber, ob ein Ende der Nutzung absehbar ist oder nicht.

Nach einer Umwidmung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen wird der Marktpreis eines jeden Grundstücks von einer externen Stelle festgelegt. Die Verwaltung hat immer die Aufgabe, mindestens diesen Preis beim Verkauf zu erzielen. Oft werden Grundstücke, die veräussert werden, dem Meistbietenden verkauft. Grundsätzlich gibt es aber auch andere Möglichkeiten, Grundstücke zu bewirtschaften.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig, mit 11:0 Stimmen, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

18. August 2016

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

Übertragung von diversen Liegenschaften vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen und Überführung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Gestützt auf § 34 Abs. 1 Bst. f des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987¹ werden 4 Grundstücke mit 3 Gebäuden zum Restbuchwert von CHF 1'967'623.– vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt.
2. Gestützt auf § 34 Abs. 1 Bst. f des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987² werden 2 Grundstücke mit 3 Gebäuden zum Verkehrswert von CHF 1'866'000.– vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen überführt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die notwendigen Schritte zur Übertragung der Liegenschaften nach der Rechtskräftigkeit des Landratsbeschlusses einzuleiten, unter Festlegung der jeweiligen Übertragungsstichtage.
4. Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft wird beauftragt, die unter Ziffer 1. überführten Grundstücke und Gebäude im Geschäftsjahr der Übertragung in das Finanzvermögen zum Verkehrswert neu zu bewerten und in der Anlagebuchhaltung bzw. Erfolgsrechnung zu verbuchen (inkl. eines allfälligen Aufwertungsgewinnes).

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 310, GS 29.492

² SGS 310, GS 29.492